jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1965/10/5 4Ob114/65

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.10.1965

Norm

AngG §23 Abs1 IA

Rechtssatz

Verlängert ein Angestellter sein Dienstverhältnis, das er wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes vorzeitig auflösen wollte, über Ersuchen des Dienstgebers zwecks Einschulung eines Nachfolgers um einen Monat, dann endet das Dienstverhältnis durch einvernehmliche Auflösung und nicht durch vorzeitigen Austritt. Dem Angestellten gebührt ohne Prüfung des Umstandes, ob ein vorzeitiger Austritt vorliegt, auf Grund der einvernehmlichen Auflösung die Abfertigung.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 114/65
  Entscheidungstext OGH 05.10.1965 4 Ob 114/65
  Veröff: SozM IA/d,669

Schlagworte

SW: Arbeitgeber, Verlängerung, Fortsetzen, Fortbestand, Ende, Beendigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0028420

Dokumentnummer

JJR_19651005_OGH0002_0040OB00114_6500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at